

Antrag auf Ausweisung eines Zentrums nach § 9 Abs. 1a KHEntgG

An
Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Referat 404
Hannah-Arendt-Platz 2
30159 Hannover

Datum: _____

Träger		
Krankenhaus		
Adresse		
Geschäftsführung <i>Name, Telefon, eMail</i>	 <i>Unterschrift</i>
Ärztliche Leitung <i>Name, Telefon, eMail</i>	 <i>Unterschrift</i>

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Ausweisung eines Zentrums für

--

(Bitte für jedes Zentrum einen eigenen Vordruck ausfüllen!)

mit folgender besonderer Aufgabe bzw. folgenden besonderen Aufgaben:

Überörtliche und krankenhausübergreifende Aufgabe bzw. Aufgaben
(§ 9 Abs. 1a Nr. 2a KHEntgG) oder

Versorgung seltener Erkrankungen (§ 9 Abs. 1a Nr. 2b KHEntgG) oder

Besondere technische und/oder personelle Voraussetzungen
(§ 9 Abs. 1a Nr. 2c KHEntgG)

Nur auszufüllen bei einer

1. Überörtlichen und krankenhausesübergreifenden Aufgabe bzw. Aufgaben (§ 9 Abs. 1a Nr. 2a KHEntgG) des Zentrums

(mindestens eine Aufgabe ist auszuwählen).

Interdisziplinäre Fallkonferenzen für stationäre Patienten/Patientinnen anderer Krankenhäuser, wenn diese zwischen Krankenhäusern schriftlich vereinbart sind:

- Durchführung von fachspezifischen Kolloquien
- Durchführung von Tumorboards
- Durchführung von interdisziplinären Fallkonferenzen mit anderen Krankenhäusern, Beratung von Ärzten anderer Krankenhäuser, sofern diese nicht als Konsiliarleistung abrechenbar ist

Registererstellung sowie Führung und Auswertung eines Gesamtregisters, hierzu zählen:

- die Bereitstellung
- die Etablierung
- die Führung und
- die Auswertung des Gesamtregisters

Regelmäßige strukturierte, zentrumsbezogene Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen (kostenloses Angebot, nicht fremdfinanziert), sofern diese der fallunabhängigen Informationsvermittlung über Behandlungsstandards und Behandlungsmöglichkeiten dienen.

Leistungen in der Richtlinie des G-BA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten der vorgesehenen Therapieoptimierungsstudien und der damit verbundenen Referenzdiagnostik

Unterstützung anderer Leistungserbringer im stationären Bereich durch Bereitstellung gebündelter interdisziplinärer Fachexpertise in Form von Prüfung und Bewertung von Patientenakten und Abgabe von Behandlungsempfehlungen.

Management eines Netzwerkes von Krankenhäusern

Strukturierter Einsatz von Personal mit besonderen Qualifikationserfordernissen in Schnittstellenbereichen der stationären Versorgung (Psychoonkologie)

Begründung/Erläuterung *(ggf. auf separatem Blatt):*

Erforderliche Nachweise:

1. Fallzahlen 2014 – 30.06.2017 (jährlich aufgeschlüsselt)
2. Fallzahlen nach 1. differenziert nach Einzugsgebieten
3. Nachweise über eine krankenhausesübergreifende Aufgabenwahrnehmung, z.B.
 - interdisziplinäre Fallkonferenzen für stationäre Patienten/Patientinnen anderer Krankenhäuser, wenn diese zwischen Krankenhäusern schriftlich vereinbart sind:
 - Durchführung von fachspezifischen Kolloquien
 - Durchführung von Tumorboards
 - Durchführung von interdisziplinären Fallkonferenzen mit anderen Krankenhäusern, Beratung von Ärzten anderer Krankenhäuser, sofern diese nicht als Konsiliarleistung abrechenbar ist

(Andere Krankenhäuser benennen und Kooperationsvereinbarungen beifügen)
4. Nachweise über die Registererstellung sowie Führung und Auswertung eines Gesamtregisters, hierzu zählen:
 - die Bereitstellung
 - die Etablierung
 - die Führung und
 - die Auswertung des Gesamtregisters

(Art des Registers sowie krankenhausesübergreifender Charakter erläutern)
5. Nachweise über regelmäßige strukturierte, zentrumsbezogene Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen
(Krankenhausübergreifenden Charakter erläutern)
6. Leistungen in der Richtlinie des G-BA über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämatologischen Krankheiten der vorgesehenen Therapieoptimierungsstudien und der damit verbundenen Referenzdiagnostik
(Leistungen sind in geeigneter Form nachzuweisen)
7. Unterstützung anderer Leistungserbringer im stationären Bereich durch Bereitstellung gebündelter interdisziplinärer Fachexpertise in Form von Prüfung und Bewertung von Patientenakten und Abgabe von Behandlungsempfehlungen
(besondere interdisziplinäre Fachexpertise ist zu erläutern, Kooperationsvereinbarungen sind beizufügen bzw. Kooperation ist durch andere Belege nachzuweisen)
8. Management eines Netzwerkes von Krankenhäusern
(Kooperationsvereinbarungen sind beizufügen bzw. Kooperation ist durch andere Belege nachzuweisen)
9. Nachweise über den strukturierten Einsatz von Personal mit besonderen Qualifikationserfordernissen in Schnittstellenbereichen der stationären Versorgung (z.B. Psychoonkologie)
10. Nachweis über Zertifizierung des Leistungsbereiches

Nur auszufüllen bei einer

2. Versorgung seltener Erkrankungen (§ 9 Abs. 1a Nr. 2b KHEntgG) im Zentrum

Ein Zentrum für seltene Erkrankungen muss die Anforderungen eines Referenzzentrums des Nationalen Aktionsbündnisses für Menschen mit Seltenen Erkrankungen (NAMSE) erfüllen. Maßgeblich ist der Anforderungskatalog Typ A oder Typ B (Stand 14.12.2015). In der Begründung ist u.a. darzulegen, welche Erkrankungen behandelt werden sollen.

Begründung/Erläuterung (*ggf. auf separatem Blatt*):

Beizufügende Unterlagen:

1. Fallzahlen 2014 – 30.06.2017 (jährlich aufgeschlüsselt)
2. Fallzahlen nach 1. differenziert nach Einzugsgebieten
3. Ausgefüllter Anforderungskatalog des Nationalen Bündnisses für Menschen mit seltenen Erkrankungen

a) Referenzzentren:

http://www.namse.de/images/stories/Dokumente/anforderungskatalog_a_zentren_2_0.pdf

b) Fachzentren

http://www.namse.de/images/stories/Dokumente/anforderungskatalog_b_zentren_2_0.pdf

Nur auszufüllen bei

**3. besonderen technischen und personellen Voraussetzungen des Zentrums
(§ 9 Abs. 1a Nr. 2c KHEntgG)**

Die Zentrumseigenschaft auf Grund besonderer technischer und personeller Voraussetzungen kann für Versorgungsbereiche anerkannt werden, die in der Anlage zur Zentrumsvereinbarung unter Buchstabe I) aufgeführt sind. Dies sind u.a. Versorgungsbereiche zur Behandlung

- Tropenkrankheiten,
- Schwerbrandverletzten,
- hochinfektiösen Erkrankungen sowie
- onkologische Zentren/Schwerpunkte, Tumorzentren und Herzzentren.

Es müssen entsprechend dem Wortlaut des § 9 Abs. 1a Nr. 2c KHEntgG grundsätzlich besondere technische und besondere personelle Voraussetzungen nachgewiesen werden. Anerkannt wird jedoch auch eine besondere Fachexpertise, die keine besonderen technischen Voraussetzungen des Krankenhauses erfordert.

Das Krankenhaus muss über seine Strukturen oder über Kooperationsverträge mit anderen Krankenhäusern alle Fachdisziplinen vorhalten, die für ein Krankenhaus mit Zentrumsfunktion geboten sind. Welche Disziplinen geboten sind, hängt vom jeweiligen Fachgebiet ab.

Für die besonderen technischen Voraussetzungen sind die aus dem Kreise anderer Krankenhäuser dieses Versorgungsbereichs herausstechenden technischen Voraussetzungen darzustellen.

Die besonderen personellen Voraussetzungen beziehen sich auf die besondere Fachexpertise. Diese setzt u.a. voraus, dass die ärztliche Leitung des Versorgungsbereichs über einen für den Versorgungsbereich einschlägigen Weiterbildungsabschluss und über langjährige Erfahrungen in dem Versorgungsbereich (mindestens 5 Jahre) verfügt. Darüber hinaus müssen alle für die Behandlung der Erkrankung notwendigen Fachkompetenzen umfassend im Krankenhaus vorgehalten werden oder über Kooperationsverträge abgesichert sein.

Die ärztliche Leitung und ihre Stellvertretung haben ihre besondere Expertise nachzuweisen, z.B. durch eine hervorgehobene Rolle in der einschlägigen Fachgesellschaft, Veröffentlichungen in gelisteten Publikationen und/oder Kongressbeiträge im jeweiligen Fachgebiet. Erforderliche Nachweise:

1. Fallzahlen 2014 – 30.06.2017 (jährlich aufgeschlüsselt)
2. Fallzahlen nach 1. differenziert nach Einzugsgebieten
3. Nachweise über die personelle Qualifikation
4. Nachweise über die besonderen technischen Voraussetzungen
5. Publikationen
6. Fortbildungsveranstaltungen
7. Volle Weiterbildungsermächtigung